

Schriften zum Prozessrecht

Band 189

Die Erledigung der Hauptsache im Deutschen Verfahrensrecht

Von

Georg Westermeier



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG WESTERMEIER

Die Erledigung der Hauptsache
im Deutschen Verfahrensrecht

Schriften zum Prozessrecht

Band 189

Die Erledigung der Hauptsache im Deutschen Verfahrensrecht

Eine vergleichende Darstellung
des Prozeßinstituts der Hauptsacheerledigung
vornehmlich im Zivil- und Verwaltungsprozeß
unter Berücksichtigung der Arbeitsgerichtsbarkeit,
der Finanzgerichtsordnung und der Verfahrensordnung
für die Freiwillige Gerichtsbarkeit, zugleich ein Beitrag
zur Weiterentwicklung der systematischen
Einordnung eines Zwischenstreits

Von

Georg Westermeier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München
hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 19

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-11634-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der Entschluß zu dem gewählten Dissertationsthema reifte bei näherer Betrachtung des Instituts der Hauptsacheerledigung, das der jeweilige Verfahrensgesetzgeber einer höchst unvollkommenen Regelung zugeführt hat. Seit dem Bestehen dieser Problematik sind zwar eine Vielzahl von Theorien in unterschiedlichster Ausprägung und mit unterschiedlichsten Facetten entwickelt worden, unter welchen sich die Klageänderungstheorie als wohl herrschende Auffassung herauskristallisiert hat. Der praktische Rechtsanwender geht jedenfalls stillschweigend von dieser Theorie aus und sucht die Problemlösung im Einzelfall, etwa, was die Rechtskraft des Erledigungsurteils und den Streitwert des Erledigungstreites anbelangt, von dieser Theorie her zu lösen. Es erstaunt, daß vielfach eine Auseinandersetzung mit den übrigen Theorien, insbesondere den Rechtshängigkeitsbeendigungslehren, nicht mehr stattfindet, obwohl hieraus von der herrschenden Meinung stark abweichende Ergebnisse folgen können. So ist es etwa nach der Rechtshängigkeitsbeendigungslehre im Gegensatz zur Klageänderungstheorie nicht erforderlich, daß der Kläger im Falle der Unwirksamkeit bzw. Erfolglosigkeit seiner einseitigen Erledigungserklärung den ursprünglichen Klageantrag hilfsweise aufrecht erhält, wenn er nach unwirksamer bzw. erfolgloser Erledigungserklärung die Klage fortführen will, da nach dieser Theorie eine unwirksame Erledigungserklärung die Rechtshängigkeit des ursprünglichen Klageantrages nicht beseitigen konnte. Dies alles erstaunt um so mehr, als der Bundesgerichtshof die Frage nach der Rechtsnatur der einseitigen Erledigungserklärung bisher offengelassen hat.¹

Es geht in dieser Arbeit also nochmals darum, die unterschiedlichen Theorieansätze einmal abstrakt gesehen darzustellen sowie deren unterschiedliche Auswirkungen in einzelnen Fragen zu betrachten.

Die bis zum heutigen Tage fortbestehenden unterschiedlichen Auffassungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes² und des Bundesver-

¹ BGH, Urt. v. 8. 12. 1981, NJW 1982, 767.

² BGH, Urt. v. 7. 11. 1968, abgedruckt in NJW 1969, 237: „Eine wirksame Erledigungserklärung liegt nach der Rechtsprechung des BGH nicht vor, wenn die Klage ursprünglich nicht zulässig oder nicht begründet war.“ ... Es folgen Ausführungen zur Notwendigkeit eines rechtlichen Interesses des Beklagten an der Prüfung der ursprünglichen Erfolgsaussichten der Eingangsklage ... – „Es bestehen aber Bedenken dagegen, diesen Standpunkt ohne Anrufung des nach dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rspr. der obersten Gerichtshöfe des Bundes gebildeten gemeinsamen Senates der Entscheidung zugrunde zulegen.“ ... „Ein Abweichungsfall (§ 2 dieses Gesetzes) liegt aber deshalb nicht vor, weil auch vorliegend ein besonderes Interesse des Beklagten an der Entscheidung besteht.“; Pietzner, VerwArchiv 77. Band (1986), 310: „In Sonderheit wegen des dem Zivilprozeß unbekanntem § 113 Abs. 1

waltungsgerichts³ in der Frage der Rechtsnatur der einseitigen Erledigungserklärung und insbesondere der damit zusammenhängenden Frage, welche Rolle die Zulässigkeit und Begründetheit der Eingangsklage dabei spielen, ohne daß dabei eine vergleichende Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Verfahrensordnungen stattgefunden hat, war ein weiteres Motiv, sich einer vergleichenden Darstellung insbesondere der beiden Verfahrensordnungen der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung im Hinblick auf dieses Rechtsinstitut zu widmen mit der Intention, eine Harmonisierung des innerdeutschen Verfahrensrechtes anzustreben und dem weiteren Ziel, die „allgemeine Prozeßrechtslehre“ weiterzuentwickeln.

Diese Gesamtbetrachtung brachte es auch mit sich, daß die einem Zwischenstreit zugrundeliegende Prozeßlage sowie die weitere Verfahrensweise des Gerichts nach einem abgeschlossenen, aber von einer Partei für unwirksam erachteten Prozeßvergleich insoweit in die Arbeit miteinbezogen wurde, als dies für das eigentliche Thema förderlich erschien.

Georg Westermeier

Satz 4 VwGO haben sich bisher weder BGH noch Bundesverwaltungsgericht veranlaßt gesehen, wegen ihrer unterschiedlichen Judikatur zur streitigen Erledigungserklärung den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes anzurufen.“

Vgl. auch BGH, Urt. v. 14. 5. 1979, WM 1979, 1128: „Der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe braucht nicht angerufen zu werden. Die abweichenden Ansichten (sc. von BGH und BVerwG) werden zu den zwar ähnlichen, jedoch unterschiedlich gefaßten Bestimmungen einerseits der §§ 113 Abs. 1 Satz 4, 161 Abs. 2 VwGO und andererseits des § 91 a ZPO vertreten; ausserdem ist der Unterschied auch im rechtlichen Gehalt der Vorschriften begründet...“; BGH, Urt. v. 14. 5. 1979, MDR 1979, 1000 (1001): „Das Beharren des Beklagten auf dem Klageabweisungsantrag ist auch nicht rechtsmißbräuchlich.“ Der BGH begründet dies damit, daß die Einwilligung in die Klagerücknahme auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

Der BFH, Urt. v. 19. 1. 1971, BFHE 101,201 (203) erachtete eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat aufgrund der Verschiedenheit der Erledigungsvorschriften nicht für notwendig.

³ Durch eine neuere Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 25. 4. 1989, NVwZ 1989, 862 f. wurde die Diskussion hierüber wieder neu belebt – vgl. Urteilsanmerkung von Manssen, NVwZ 1990, 1018.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
-------------------------	----

1. Kapitel

Die gesetzliche Regelung 19

1. Zivilprozeß	19
2. Verwaltungsprozeß	20
3. Arbeitsgerichtsgesetz	21
4. Finanzgerichtsprozeß	22
5. Sonstiges	22
6. Ergebnis	22

2. Kapitel

Die übereinstimmende Erledigungserklärung 24

I. Die Voraussetzungen	24
1. Zivilprozeß	24
2. Verwaltungsprozeß	25
II. Die Wirkungen	28
1. Die unmittelbare Prozeßbeendigung	28
2. Die Bedeutung des Verfügungsgrundsatzes (Dispositionsmaxime)	33
a) Der prozessuale Verfügungsgrundsatz	33
b) Die Grenzen der prozessualen Verfügungsmacht der Parteien	35
3. Die fehlende Rechtskraft des Kostenbeschlusses nach übereinstimmender Erledigungserklärung	43
III. Die „Bindung“ des Gerichts an die übereinstimmenden Erledigungserklärungen	50
IV. Abgrenzung von der prozessualen Überholung	58

V. Abgrenzung von der Klagerücknahme	60
1. Rückwirkung entsprechend § 269 Abs. 3 ZPO bzw. § 92 Abs. 2 VwGO	60
2. Auslegung des Prozeßverhaltens der Prozeßparteien	63
VI. Ausblick zu anderen Verfahrensordnungen	65
1. Das Widerspruchsverfahren	65
2. Das Strafverfahren	70
3. Weitere Verfahrens- und Prozeßordnungen	72
a) Der Finanzgerichtsprozeß	72
b) Der Verfassungsgerichtsprozeß	73
c) Der Arbeitsgerichtsprozeß	75
d) Die Sozialgerichtsbarkeit	76
e) Die freiwillige Gerichtsbarkeit	78
aa) Amtsverfahren	78
bb) Echte Streitsachen	79
cc) Antragsachen	80
f) Sonstiges	81
VII. Die Kostenentscheidung	83
VIII. Ergebnis – Schutzzweck der Vorschriften für die übereinstimmende Erledigungs- erklärung	93

3. Kapitel

Das Institut der einseitigen Erledigungserklärung 96

I. Notwendigkeit	96
1. Interessenlage	96
2. Gedanke der Waffengleichheit	103
a) Allgemeines	103
b) Zivilprozeß	104
c) Verwaltungsprozeß	106
3. Die gesetzliche Regelung	108
a) Zivilprozeß	109
b) Verwaltungsprozeß	111
aa) § 161 Abs. 2 VwGO	111
bb) § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO	112
cc) § 75 Satz 4 VwGO	114

c) Andere Prozeßordnungen	115
aa) Finanzgerichtsordnung	115
bb) § 128 Abs. 2 BayVGG	115
cc) Spezialgesetzliche Regelungen	116
II. Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten	118
1. Klagerücknahme	118
a) Voraussetzungen und Wirkungen	118
b) Interessenlage	119
c) Wechselwirkung und Anwendungsbereich beider Institute	119
2. Der Prozeßvergleich	122
a) Zivilprozeß	122
b) Verwaltungsprozeß	124
c) Allgemeine Folgerung	125

4. Kapitel

Der Begriff der Erledigung

127

I. Die gesetzliche Regelung	127
II. Darstellung des Meinungsstandes	128
III. Bewertung	133
1. Zivilprozeß	133
a) Begrifflichkeit, Interessenlage, § 93 ZPO	133
b) Recht des Beklagten auf Sachentscheidung	135
c) Blickwinkel der Ursächlichkeit	156
d) Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs	157
e) Prozeßzwecke	159
f) Prozeßökonomie	164
g) Die prozessualen Kostenvorschriften	167
h) Fazit für den Zivilprozeß	173
2. Verwaltungsprozeß	174
a) Interessenlage und Grundsatz der Waffengleichheit	174
b) Recht des Beklagten auf Sachentscheidung	175
c) Blickwinkel der Ursächlichkeit	182
d) Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs	183
e) Prozeßzwecke	184
f) § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog	186
g) Stellung des § 89 Abs. 2 VwGO	189

h) Prozeßökonomie	191
i) Fazit für den Verwaltungsgerichtsprozeß	191
IV. Andere Prozeßordnungen	191
1. Arbeitsgerichtsprozeß	191
a) Beschlußverfahren	191
b) Urteilsverfahren	194
2. Finanzgerichtsprozeß	196
3. Die freiwillige Gerichtsbarkeit	197
a) Amtsverfahren	197
b) Das echte Streitverfahren	198
c) Antragsverfahren	199
d) Kostenentscheidung	199
V. Eigene Begriffsdefinition	201
VI. Zulässiger Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses	203
1. Eintritt nach Rechtshängigkeit	203
2. Eintritt vor Anhängigkeit	204
3. Eintritt zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit	205
a) Allgemeines	205
b) Standpunkt von Rechtsprechung und Literatur	205
c) Bewertung	207
4. Maßgebender Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage	212
VII. Ursache der Erledigung	213

5. Kapitel

Einführung der Erledigung in den Prozeß	217
I. Zivilprozeß	217
1. Das erledigende Ereignis	217
2. Die Erledigungserklärung	219
II. Verwaltungsprozeß	219
1. Das erledigende Ereignis	219
2. Die Erledigungserklärung	219
III. Andere Prozeßordnungen	220
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit	220
2. Finanzgerichtsordnung	221

6. Kapitel

Dogmatische Einordnung der einseitigen Erledigungserklärung	222
I. Allgemeines	222
II. Darstellung des Meinungsstandes	222
1. Klageänderungstheorie	222
2. Verzichtsurteilslösung	225
3. Klagerücknahmetheorie	226
4. Klageabweisungsantragstheorie	227
5. Institut eigener Art, Zwischenstreittheorie	228
6. Antrag auf Erlaß eines prozessualen Gestaltungsurteils	229
7. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesfinanzhofes	230
8. § 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO	232
III. Rechtsnatur der Erledigungserklärung als Prozeßhandlung	233
IV. Bewertung der unter II. genannten Theorien und Auffassungen	239
1. Allgemeines	239
2. Klageverzichtslösung	239
3. Klagerücknahmetheorie	245
4. Klageabweisungsantragslehre	246
5. Analogie zu § 91 a ZPO und § 161 Abs. 2 VwGO	247
a) § 91 a ZPO	247
b) § 161 Abs. 2 VwGO	249
6. Klageänderungstheorie	250
a) Der allgemeine Gedanke der Änderung des Klageantrages in einen Feststellungsantrag	250
b) Unsicherheiten des Bundesgerichtshofes bei der von ihm vertretenen Klageänderungstheorie	250
c) Zulässigkeit der Klageänderung nach den §§ 263 ff. ZPO	251
d) Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage	253
aa) Das Feststellungsinteresse	254
bb) Das feststellungsfähige Rechtsverhältnis	255
cc) Das eigene Prozeßrechtsverhältnis als Gegenstand einer Feststellungsklage	255
dd) Die prozessuale Feststellungsklage	260
ee) Die Antragsänderung	261

e) Verhältnis von Klageänderung und Zwischenstreit	262
f) § 91 a ZPO bzw. § 161 Abs. 2 VwGO und die Möglichkeit eines An- erkenntnisses zum Feststellungsantrag	263
g) Die Erledigungserklärung des Klägers als Erwirkungshandlung und Bewir- kungshandlung zugleich	264
h) Das Erledigungsfeststellungsurteil als Gestaltungsurteil	264
i) Entscheidung über den ursprünglichen Antrag bei tatsächlicher Nichterle- digung	267
7. Institut eigener Art, Zwischenstreittheorie	269
V. Vergleichbare Prozeßlagen	272
1. Der Prozeßvergleich	272
a) Rechtsnatur	272
b) Folge eines wirksamen Prozeßvergleiches	274
c) Definition der übereinstimmenden Erledigungserklärung in Ergänzung der Ausführungen im 2. Kapitel	276
d) Parallele des Prozeßvergleichs zur Hauptsacheerledigung in Weiterführung des 3. Kapitels II. 2. sowie im Anschluß an das 6. Kapitel V. 1. c)	283
e) Folgen eines unwirksamen Prozeßvergleichs und Übertragung auf die Hauptsacheerledigung	285
2. Das Zwischenurteil nach § 280 Abs. 1 ZPO und § 109 VwGO	293
3. Der Einstellungsbeschluß bei Klagerücknahme	299
VI. Zusammenfassende Darstellung der eigenen Lösung	300
VII. Das „Erledigungsurteil“ – Prozeß- oder Sachurteil?	305

7. Kapitel

Die Stellung und Bedeutung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sowie vergleichbarer Regelungen	309
I. Allgemeines	309
II. Systematische Stellung	309
III. Beispiele für einen Feststellungsantrag nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO	310
IV. Die herrschende Meinung	311
V. Kritik an der herrschenden Meinung und der Argumentation mit § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zugunsten eines besonderen Beklagteninteresses für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Eingangsklage	317
1. Das berechtigte Interesse	317
2. Kein Fall der Erledigung der Hauptsache	320

VI. Allgemeine Einordnung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in das Rechtsschutzsystem der Verwaltungsgerichtsordnung	325
VII. Ergebnis	329

8. Kapitel

Klärung von Einzelfragen	330
I. Eintritt des erledigenden Ereignisses nach Abgabe der Erledigungserklärung	330
II. Das hilfsweise Stellen eines Erledigungsantrags	331
1. Meinungsstand	331
2. Bewertung	331
III. Das hilfsweise Aufrechterhalten des Hauptantrags	336
IV. Die Erledigung zwischen den Instanzen	337
V. Die Erledigung in der Rechtsmittelinstanz	340
1. In der Berufungsinstanz	340
2. In der Revisionsinstanz	342
VI. Die Erledigung des Rechtsmittels	346
1. Meinungsstand	346
2. Kritik an der Auffassung, daß die Hauptsacheerledigung dem Rechtsmittel die Beschwer nimmt	347
3. Zusammenhang zwischen Hauptsacheerledigung und Erledigung des Rechtsmittels	351
a) Unbegründete Rechtsmittel	351
b) Versäumnis in der ersten Instanz	351
c) Unrechte Verurteilung	351
d) Erledigung nach angefochtenem Urteil	352
4. Fälle der Erledigung des Rechtsmittels	354
5. Der Rechtsmittelerledigungsbegriff	355
6. Die sog. „prozessuale Überholung“	357
7. Ergebnisse	360
VII. Die einseitige Erledigungserklärung des Beklagten	361
VIII. Sonderprobleme im Verwaltungsprozeß	369
1. Klaglosstellung durch Erlaß eines Abhilfebeseids	369
2. Erledigung des Widerspruchsverfahrens	369
3. Die Beiladung	371

IX. Rechtskraftwirkung des Erledigungsurteils	372
X. Kostenrechtliche Aspekte	378
1. Streitwert	378
a) Meinungsstand	378
b) Bewertung	379
2. Die anwendbare Kostenvorschrift	381
3. Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung	383

9. Kapitel

Beiträge zu einer allgemeinen Prozeßrechtslehre in Thesen	384
--	-----

Literaturverzeichnis	389
I. ZPO	389
II. VwGO/Ö.R.	399
III. FGG	404
IV. ArbGG	405
V. SGG	406
VI. FGO	406
VII. EuGH	407
VIII. Sonstiges	407
Entscheidungsverzeichnis	410
Sachwortverzeichnis	436

Einführung

Denkt man an die Hauptsacheerledigung, so könnten dem folgende Fälle zugrundeliegen¹:

- Auf die Zahlungsklage im Zivilprozeß begleicht der Beklagte sogleich die Forderung des Klägers.
- Nach Erhebung einer Anfechtungsklage gegen ein ausgesprochenes Versammlungsverbot verstreichet der Termin der geplanten Versammlung, bevor das Gericht über die Anfechtungsklage verhandelt.
- Noch bevor das Beschwerdegericht über eine beim Vormundschaftsgericht beantragte Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft eines Minderjährigen entscheidet, wird das betreffende Kind volljährig.

In allen drei Verfahren, die jeweils unterschiedlichen Verfahrensordnungen angehören, stellt sich die Frage, ob und welche Entscheidung das Gericht in dieser Situation zu treffen hat, inwiefern hierauf das Verhalten einer Prozeßpartei Einfluß hat, welche Wirkung die einseitige und die übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien haben, von welchen Voraussetzungen die Wirksamkeit solcher Erledigungserklärungen abhängen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Erledigung der Hauptsache aussprechen kann und welche Wirkungen wiederum eine solche gerichtliche Entscheidung hat. Konkret sind die Fragen zu entscheiden, ob von einer Erledigung bereits dann auszugehen ist, wenn das außerhalb des Verfahrens liegende Verfahrensziel gegenstandslos wird – somit man einem materiellrechtlichen Erledigungsbegriff folgt, oder nur dann, wenn die Klage bzw. der gestellte Antrag selbst erfolglos geworden ist – und man damit von einem prozessualen Erledigungsbegriff ausgeht. Weiters ist zu entscheiden, ob die Beendigung der Rechtshängigkeit des Verfahrens bei der Hauptsacheerledigung ipso jure, durch Parteihandlung oder durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob die einzelnen gerichtlichen Verfahren derartige Unterschiede aufweisen, jeweils einen unterschiedlichen Erledigungsbegriff zu rechtfertigen, oder ob vielmehr eine Einheitslösung für möglichst viele Verfahren angestrebt werden kann, wenn die Regelungsziele der einzelnen Verfahrensordnungen wie etwa eine gerechte Kostenbelastung, die Rechtskraftwirkung des Erledigungsurteils für Folgeprozesse und die Prozeßökonomie eine gleiche Bewertung nahelegen. Dafür sind auch Rechtsinstitute, die mit der Hauptsacheerledigung im mittelbaren Zusammenhang stehen, in die Betrachtung miteinzubeziehen, so

¹ Einzelaufführungen von erledigenden Ereignissen finden sich bei Bergerfurth (NJW 1992, 1655), für das FGG-Verfahren bei Jansen (FGG, § 19/37, S. 428).

etwa für den Verwaltungsprozeß der Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO.

Das dabei in Aussicht genommene Ziel bestimmt zugleich den Fortgang dieser Untersuchung: Angestrebt wird dabei die Definition eines einheitlichen Erledigungsbegriffes für all die Verfahrensordnungen, die sich im Hinblick auf das Prozeßrechtsinstitut der Hauptsacheerledigung nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Diese einheitliche Lösung soll im Wege prozeßrechts- bzw. verfahrensrechtsvergleichender Methode gewonnen werden². Dem liegt der Gedanke einer einheitlichen Prozeßrechtslehre zugrunde, welche Grundbegriffe erarbeiten will, die einheitliche Bausteine für mehrere Verfahrensordnungen darstellen³. Die rechtsvergleichende Methode wird dabei allerdings nicht nur im Verhältnis der einzelnen Verfahrensordnungen, sondern auch in der Betrachtung zwischen einzelnen Rechtsinstituten innerhalb ein und derselben Verfahrensordnung angewandt. Angestrebt werden soll damit eine Stringenz sowohl innerhalb ein und derselben Verfahrensordnung, als auch zwischen den Verfahrensordnungen untereinander. Nicht aus den Augen verloren werden soll dabei der Aspekt, daß das jeweilige Verfahrensrecht insofern dem zugrundeliegenden materiellen Recht verhaftet bleibt, als das Verfahrensrecht gerade dessen Feststellung und Durchsetzung dient⁴.

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen werden die Voraussetzungen und Wirkungen der übereinstimmenden Erledigungserklärungen untersucht, wobei dabei schon der Blick auf den Prozeßvergleich fällt. Eine Einordnung der übereinstimmenden Erledigungserklärung als Prozeßhandlung sowie die Bewertung der sich hieraus ergebenden Prozeßlage erfolgt dabei nur vorläufig anhand der üblichen Gedankenmuster. Erst gegen Ende der gesamten Untersuchung wird sich zeigen, daß eine Neubewertung der Prozeßlage bei der übereinstimmenden Erledigungserklärung notwendig ist⁵. In die Rechtsvergleichung von Anfang an einbezogen wird die Klagerücknahme.

In ebensolcher Weise wird ausgehend von der Frage nach einer Lücke im Gesetz und der Notwendigkeit, eine solche zu schließen, anhand der vielfältigen Rechtsprechung und Literaturmeinungen, vornehmlich im Zivilprozeß und Verwaltungsprozeß, der Erledigungsbegriff für die einseitige Erledigungserklärung des Klägers entwickelt. Dabei wird sich allein der prozessuale Erledigungsbegriff als tragfähig erweisen, der für die einseitige Erledigung verlangt, daß ein erledigendes Ereignis vorliegt, das eine(n) zulässige(n) und begründete(n) Klage/Antrag unzulässig oder/und unbegründet werden läßt. In direktem Vergleich stehen dabei der Zivil- und der Verwaltungsprozeß, einbezogen in die Vergleichsbetrachtung werden aber auch der Arbeitsgerichtsprozeß, der Finanzgerichtsprozeß und die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Im Vordergrund der Begründung hierfür steht das Recht des Beklag-

² G. Lüke, S. 161; W. Grunsky, S. IV., Vorwort zur 2. Aufl.

³ So etwa W. Niese, S. 21 ff.; W. Sauer, S. VII. ff., Vorwort.

⁴ G. Lüke, S. 161 f.; W. Grunsky, S. III.

⁵ Vgl. 6. Kap. V. 1.c).

ten auf Sachentscheidung, das auch als Begründung dafür dient, daß das Erledigungsfeststellungsurteil der Rechtskraft zugänglich ist. Eingegangen wird auf die Prozeßrechtsdogmatik allgemein, vor allem auf den Gesichtspunkt der Ursächlichkeit und die Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffes, sowie auf die Prozeßzwecke selbst, angesichts derer der Grundsatz der Prozeßökonomie nicht so weit reichen kann, daß die Erfolgsaussichten der ursprünglich erhobenen Klage/ des ursprünglich gestellten Antrags ohne Einfluß auf die Hauptsacheerledigung sind. Hinsichtlich des Erledigungsbegriffs wird also der Ansicht des Bundesgerichtshofes gefolgt. Dieser wird sodann auf die übrigen Verfahrensordnungen übertragen, soweit diese ebenfalls von der Dispositionsmaxime der Parteien durchdrungen sind. Nachdem also dann die Voraussetzungen festgestellt worden sind, die notwendig sind, damit der Kläger einseitig die Hauptsache für erledigt erklären kann, wird der Frage nachgegangen, welche Wirkungen nun die einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers auf den Fortgang des Prozesses hat. Unterschieden wird dabei zwischen dem erledigenden Ereignis und der Erledigungserklärung. Die Frage, ob die Erledigungserklärung selbst die Beendigung des Rechtstreits herbeiführt oder eine Entscheidung des Gerichts notwendig macht, die erst die Rechtshängigkeit beendet, ist Grundlage der dogmatischen Einordnung der einseitigen Erledigungserklärung. Auf eine Darstellung der bisher hierzu vertretenen Theorien hin werde diese anhand des gefundenen Erledigungsbegriffes, anhand deren Praktikabilität und anhand deren eigener dogmatischer Geschlossenheit bewertet. Das Ergebnis ist, daß der sich nach der einseitigen Erledigungserklärung des Klägers ergebenden Prozeßlage eine solche Lösung am besten gerecht wird, wonach bereits die Erledigungserklärung des Klägers zur Rechtshängigkeitsbeendigung des Rechtstreites führt, falls diese wirksam ist, also nach der vorherigen Begriffsdefinition ein erledigendes Ereignis vorliegt, das eine ursprünglich zulässige und begründete Klage erfolglos werden ließ. Widerspricht nun der Beklagte der Wirksamkeit dieser Erklärung, so entwickelt sich ein Streit um die Wirksamkeit hierüber, vergleichbar einem Streit der Prozeßparteien um die Wirksamkeit eines Prozeßvergleiches oder über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme. In diesem Zusammenhang wird der Prozeßvergleich einer näheren Untersuchung unterzogen, natürlich nur insofern, als dies für den Vergleich der Prozeßlagen erforderlich ist. Von dem dann gefundenen Ergebnis her wird die übereinstimmende Erledigungserklärung sodann neu definiert, welche nichts anderes darstellt als die Erledigungserklärung des Klägers, deren Wirksamkeit vom Beklagten nicht in Frage gestellt wird, so daß das Gericht aufgrund der Dispositionsmaxime an diese auch gebunden ist. Eine konstitutive Wirkung hat die Erklärung des Beklagten nur insofern, als die Erledigungserklärung des Klägers nicht wirksam ist, etwa, weil überhaupt kein erledigendes Ereignis vorliegt, oder weil die ursprünglich erhobene Klage schon zuvor keine Aussicht auf Erfolg hatte. Letztendlich werden damit die einseitige Erledigungserklärung des Klägers und die übereinstimmende Erledigungserklärung beider Prozeßparteien dogmatisch vereint, wonach die vom Kläger einmal erklärte Erledigungserklärung unabhängig vom Verhalten des Beklagten einheitlich inter-